

Anzeige gem. § 2 Abs. 2 GastG

-Bei Veranstaltungen-



Stadtverwaltung Lorch
Ordnungsamt
Frau Fede
Hauptstraße 19
73547 Lorch

Hinweis:

Für Vereine besteht die Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 2 LGastG nur, wenn alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt werden.

1. Antragsteller/in bzw. Vertreter/in der juristischen Person/Verein	Name der juristischen Person/Verein			Name/Antragsteller	Vorname
	Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Land
	Telefon			Email	

2. Veranstaltung	Anlass					
	Örtliche Lage des Veranstalters			Bewirtschaftete Fläche (qm)		
	Datum (von-bis)	Uhrzeit (von-bis)		Erwartete Besucherzahl		
	Angebote Getränke (Achtung! Keine branntweinhalten Getränke!!)					
	Wie viele Getränkestände/-Ausgabestellen sind geplant					<input type="checkbox"/>
	Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Datum (von-bis) Uhrzeit (von-bis)
Sind Tanzveranstaltungen geplant?			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Stellen Sie ein Festzelt auf?			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		
Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen?			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Öffentl. Verkehrsraum <input type="checkbox"/> Öffentl. Grünflächen	
Nehmen Sie die Dienste eines privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

3. Toiletten	Lage der Toiletten		
	Anzahl Damentoiletten	Anzahl Herrentoiletten	Anzahl Toilettenwagen

4. Weitere Besonderheiten	
---------------------------------	--

Ort, Datum Lorch, den

Unterschrift

Hinweis:

Die Anzeige muss zwei Wochen vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beim Ordnungsamt der Stadt Lorch eingehen. Anschließend erhalten Sie die schriftliche Bestätigung samt Gebührenfestsetzung übersandt.

Denken Sie an den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung sofern öffentliche Straßenräume in Anspruch genommen werden. Dieser ist beim Landratsamt Ostalbkreis einzureichen.